

# Extra-Blatt

zum „Goldaper Kreisblatt.“

Redaktion: Königlichcs Landratsamt. Druck von Th. Paulstadt Nachf., Franz Passauer in Goldap.

Ausgegeben am Montag, den 17. Oktober 1910.

## Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Gerschlischn, Kreises Goldap und die dadurch hervorgerufene größere Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche wird bis auf weiteres auf Grund der §§ 19—29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 153/409) in Verbindung mit §§ 59, 59 a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und des § 56 b der Reichsgewerbeordnung, sowie auf Grund der gemäß § 1 der Bundesratsinstruktion von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erteilten Genehmigung hiermit folgendes angeordnet:

### Einziger Paragraph.

Der im Kreise Goldap gelegene Gemeindebezirk Gerschlischn wird zum Sperrbezirk erklärt. Die Gemeinde- und Gutsbezirke Herzogsthal, Gr. Tschiorfen, Altenbude, Försterei Duneyfen und Gr. Duneyfen ausschließlich Kl. Duneyfen, Ziegenberg und Grundswalde werden zum Beobachtungsbezirk erklärt.

Die Bestimmungen der landespolizeilichen Anordnung vom 13. Oktober d. Js. I F. 1725 — II. Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 41 — finden auf diesen Sperr- und Beobachtungsbezirk Anwendung.

Gumbinnen, den 15. Oktober 1910.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis; sie sind seitens der Herren **Ortsvorsteher** sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Die immer wieder neu auftretenden Seuchenfälle lassen vermuten, daß die Anzeigen über den Ausbruch der Seuche trotz meiner wiederholten Bekanntmachungen nicht sofort zu meiner Kenntnis gebracht werden. In einem Falle ist sogar die verspätete Anzeige durch die amtstierärztliche Untersuchung festgestellt worden.

Ich nehme daher wiederholt Veranlassung, die Viehbesitzer erneut darauf hinzuweisen, daß sie von einem etwaigen Auftreten der Seuche oder von verdächtigen Anzeichen derselben **somit** dem zuständigen Amtsvorsteher oder mir **auf telephonischem oder telegraphischem Wege oder durch**

**expresse Boten** eine Anzeige zu erstatten haben. Die bei den Amtsvorstehern oder Ortsvorstehern etwa eingehenden bezüglichen Anzeigen sind von diesen auf gleiche Weise also **sofort** an mich weiter zu geben. Unterlassungen dieser Art werden gemäß § 65 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 M. geahndet. Sofern nicht nach Lage der Sache (bei wissenschaftlicher Uebertretung) nach § 328 Str. G. B. Gefängnisstrafe eintritt.

Den Ortsvorstehern gebe ich auf, die **Viehbesitzer** davor zu warnen, daß sie **fremde Leute** in den **Ställen** übernachten lassen. **Ferner muß dringend davor gewarnt werden, daß Viehbesitzer zu solchen Besitzern gehen, die krankes oder verdächtiges Vieh haben, um sich dasselbe anzusehen. Dadurch können, wie es schon häufig der Fall gewesen ist, leicht Berichleppungen der Seuche erfolgen.**

Schließlich weise ich die Herren **Ortsvorsteher** an, die in dem Kreisblatt vom 1. September (Nr. 57) abgedruckte gemeinschaftliche Belehrung über die Maul- und Klauenseuche in den **Gemeindeversammlungen** alsbald wieder zu verlesen und dabei auf die Bedeutung der Seuche hinzuweisen.

Goldap, den 16. Oktober 1910.

Der Landrat.

---